

**Beschluss Nr. 925/2023**

Schwyz, 12. Dezember 2023 / ju

**Teilrevision des Gesetzes über die Beurkundung und Beglaubigung**

Stellungnahme zum Ergebnis der Kommissionsberatung

**1. Ausgangslage**

Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat mit Beschluss Nr. 661 vom 19. September 2023 Bericht und Vorlage zu einer Teilrevision des Gesetzes über die Beurkundung und Beglaubigung vom 24. Mai 2000 (BBG, SRSZ 210.210) unterbreitet. Die Rechts- und Justizkommission (RJK) hat die Teilrevision an ihrer Sitzung vom 16. November 2023 vorberaten.

Eintreten auf die Vorlage war unbestritten. Die Kommission befürwortet die vom Regierungsrat vorgelegte Teilrevision des BBG. In der Detailberatung ist ein Abänderungsantrag gestellt worden. Die RJK beantragt dem Kantonsrat, die Vorlage in der Fassung der vorberatenden Kommission anzunehmen.

**2. Änderungsantrag der Kommission zu § 12 Abs. 3 BBG**

§ 12 Abs. 3 BBG ist nicht Gegenstand der regierungsrätlichen Vorlage. Die RJK schlägt vor, die Bestimmung so zu präzisieren, dass daraus klarer hervorgeht, dass bei Erstellung einer fremdsprachigen Urkunde kein Sachverständiger/Dolmetscher beizuziehen ist, wenn alle Beteiligten (inklusive Beurkundungsperson) der betreffenden Fremdsprache mächtig sind. Entsprechend beantragt die Kommission § 12 Abs. 3 BBG wie folgt anzupassen: *«Nach dem Verfahren gemäss Absatz 2 ist sinngemäss auch dann vorzugehen, wenn ein Beteiligter die in der Urkunde verwendete Sprache nicht versteht.»*

**3. Stellungnahme des Regierungsrates**

Von Bundesrechts wegen kann die Urkunde in jeder Sprache abgefasst sein, welche die Urkundsperson genügend beherrscht (vgl. Art. 55 Abs. 2 SchIT ZGB; RRB Nr. 208 vom 15. Februar

2000, Bericht und Vorlage zur Neuordnung des Beurkundungsrechts, S. 12 unten; Christian Brückner, Schweizerisches Beurkundungsrecht, Zürich, 1993, Rz. 1281 ff. insb. Rz. 1285). Wo eine fremdsprachige Urkunde erstellt wird und sämtliche Beteiligten (inklusive Urkundsperson) die Fremdsprache beherrschen, macht es offensichtlich keinen Sinn, dass ein Sachverständiger bzw. Dolmetscher beigezogen werden muss allein aufgrund des Umstandes, dass die Urkunde nicht in Deutsch abgefasst wird. Tatsächlich kann in solchen Fällen bereits nach geltendem Recht auf den Beizug eines Sachverständigen/Dolmetschers verzichtet werden, zumal insoweit kein Nichtigkeitsgrund gemäss § 8 Abs. 1 Bst. d BBG vorliegt. Mit dem Änderungsvorschlag der RJK soll die bereits geltende Rechtslage verdeutlicht werden.

Der Regierungsrat kann dem von der Rechts- und Justizkommission beschlossenen Änderungsantrag an seiner Vorlage zustimmen. Er beantragt daher, der beiliegenden Vorlage in der Fassung der vorberatenden Kommission zuzustimmen.

### **Beschluss des Regierungsrates**

1. Dem Kantonsrat wird beantragt:

- a) den Kommissionsantrag zu § 12 Abs. 3 BBG anzunehmen;
- b) im Übrigen die Vorlage in der Fassung des Regierungsrates anzunehmen.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Staatskanzlei; Sekretariat des Kantonsrates; Sicherheitsdepartement.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rüeeggger  
Landammann



Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber